

Gemeinde Wald am Schoberpaß

GZ: 25 ÄV WS 003

Gemeinde Wald am Schoberpaß, am 14.08.2026

Betrifft: Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 3.01 „PV-Anlage Eney“ – Änderungsverfahren gemäß § 24 (1) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, verfasst von der ANKO ZT GmbH, Stand der Ausfertigung: 30.07.2026, GZ: 25 ÄV WS 003 – öffentliche Auflage.

Einladung zur Auflage

gemäß § 24 (1) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wald am Schoberpaß hat in seiner Sitzung am 04.08.2026 den Beschluss gefasst, die öffentliche Auflage der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 3.01 „PV-Anlage Eney“, verfasst von der ANKO ZT GmbH, 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/TOP 14 vom 30.07.2026, GZ: 25 ÄV WS 003 in der Zeit von 17.08.2026 bis 12.10.2026 (mindestens 8 Wochen) gemäß § 24 Stmk. ROG 2010 durchzuführen und im Gemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

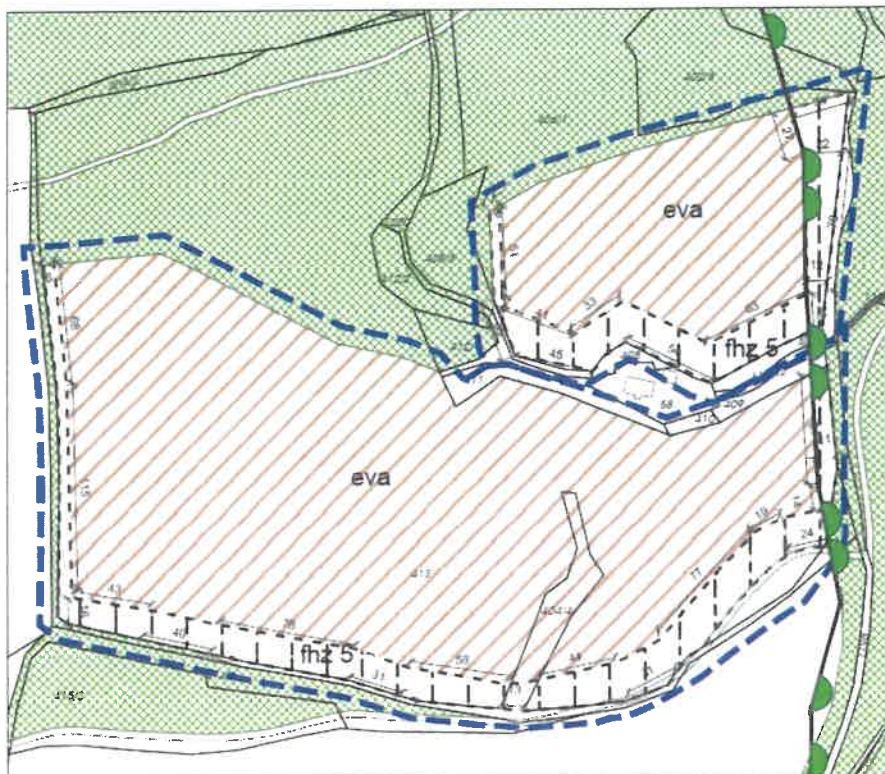
Das geltenden 3. Örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Wald am Schoberpaß wird wie folgt abgeändert:

- (1) Die Grdst. Nr. 413 (Teilfläche), 406/1 (Teilfläche) und 404/4 (Teilfläche), alle KG 60366 Wald, im Flächenausmaß von ca. 82.217 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit), werden statt als Gebiet ohne Funktionsfestlegung als Örtliche Eignungszone für Energieerzeugung festgelegt.
- (2) Die Grdst. Nr. 413 (Teilfläche), 406/1 (Teilfläche) und 404/4 (Teilfläche), alle KG 60366 Wald, im Flächenausmaß von ca. 14.068 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit), werden statt als Gebiet ohne Funktionsfestlegung als Freihaltezone mit der Nr. 52 (erhalt gegebenes Landschaftsbild in Übergangsbereich zu Waldflächen/ökologischer Korridor zwischen Wald und PV-Flächen) festgelegt.

IST - Darstellung



SOLL - Darstellung



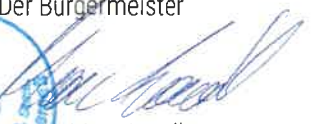
Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Bauamt der Gemeinde Wald am Schoberpaß bekannt gegeben werden und kann in den Auflageentwurf während der Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden.

Nach erfolgter Endbeschlussfassung durch den Gemeinderat tritt die Verordnung nach Genehmigung der Stmk. Landesregierung gemäß § 24 (12) Stmk. ROG 2010 mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist (zwei Wochen) des Bescheides folgenden Tag in Rechtskraft.

Parteienverkehrszeiten und Amtsstunden:

Parteienverkehr:	Montag 08:00-12:00 Uhr und 16:00 -18:00 Uhr Di, Mi und Fr: 08:00-12:00 Uhr
Amtsstunden.	Montag 08:00 – 18:00 Uhr Dienstag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Angeschlagen am: 17.08.2026
Abgenommen am: 13.10.2026
gegen Rsb

Der Bürgermeister

Marc Landl

